

**Sperrzeitverordnung
(Rechtsverordnung über die Sperrzeit)**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 196); die zuletzt mit der elften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung am 10.11.2009 geändert worden ist (GBl. S. 671) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung- GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 582) hat der Gemeinderat am 09.02.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr.

§ 2

Während der Fasnet wird die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Trochtelfingen wie folgt geregelt: In den Nächten vom Schmotzigen Donnerstag bis Fasnetsdienstag ist die Sperrzeit allgemein aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Trochtelfingen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.